

Rahmenkonzept

Jugendheim Marbach gGmbH

Geschäftsführung: Erwin Schnell; Michaela Weickelt

Schwalbenweg 2
35043 Marburg

31.05.2023

Inhalt

1 Einführung	3
2 Trägerbeschreibung	3
3 Leitbild der Jugendheim Marbach gGmbH	4
4 Die pädagogische Ausrichtung	4
4.1 Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe	4
4.2 Traumapädagogische Grundsätze	5
5 Pädagogische Handlungskonzepte	6
5.1 Partizipation	6
5.2 Beschwerdemanagement	9
5.3 Trägereigene Elternberatung	10
5.4 Ablauf bei Kindeswohlgefährdung	10
5.5 Sexuelle Bildung	13
5.6 Gesundheitliche Bildung und Förderung	15
5.7 Medienpädagogik	16
6 Qualitätssicherung und -entwicklung	17
6.1 Sicherung und Entwicklung der Kernprozesse	17
6.2 Pädagogische Arbeitsgremien	17
6.3 Geschäftsführendes Gremium	17
6.4 Überprüfung von Zielen/Evaluation	18
6.5 Personalentwicklung	18
7 Umsetzung gesetzlicher Vorgaben im Hinblick auf Arbeits- und Datenschutz	18
7.1 Datenschutz	18
7.2 Gesetzliche Beauftragte	18
7.3 Einhaltung des Masernschutzes	19
7.4 Maßnahmen im Falle einer Pandemie	19

1 Einführung

Dieses Rahmenkonzept der Jugendheim Marbach gGmbH stellt unsere Strukturen und die Grundsätze unserer pädagogischen Arbeit vor. Alle hier beschriebenen pädagogischen Handlungskonzepte und Standards finden Anwendung in unseren Leistungsangeboten. Durch die Definition allgemeingültiger pädagogischer Handlungskonzepte für alle Leistungsangebote wird eine qualitative Grundlage geschaffen, die allen durch uns betreuten Kindern, Jugendlichen und Elternteilen zu Teil wird. Spezifische Merkmale und pädagogische Handlungskonzepte der einzelnen Einrichtungen und Dienste werden in gesonderten Einrichtungskonzepten beschrieben. Diese sind stets in Kombination mit unserem Rahmenkonzept zu lesen.

2 Trägerbeschreibung

Ausgehend von der Idee, dass nur selbstständig und eigenverantwortlich handelnde Menschen Kinder und Jugendliche zu Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit und damit auch zur Mündigkeit erziehen können, versteht sich die Jugendheim Marbach gGmbH seit ihrer Gründung im Jahr 1973 als „kollegiale Organisation“.

Der Ursprung der Jugendheim Marbach gGmbH liegt in der kritischen Auseinandersetzung mit der in den 70er Jahren noch üblichen Durchführung öffentlicher Erziehung in Großheimen, die geprägt war durch repressive Erziehungsmethoden, große Gruppen und Reglementierung der pädagogischen Arbeit durch Verwaltung und Organisation. 1973 haben vier MitarbeiterInnen eines Großheimes den bewussten Schritt in eine alternative Zukunft gewagt, von der eigentlich nur bekannt war, dass sehr viel Engagement und z. T. auch Verzicht notwendig sein würde und haben die gemeinnützige Jugendheim Marbach GmbH gegründet. Diese vier Gründungsgesellschafter*innen waren auch zugleich die ersten pädagogischen Mitarbeiter*innen. Sie lehnten hierarchische Strukturen ab und forderten die Reduzierung der Gruppengröße sowie den Einsatz qualifizierter Mitarbeiter*innen für den Bereich der öffentlichen Erziehung.

Diese Forderungen an eine andersartige Form öffentlicher Erziehung spiegeln sich bis heute in der Organisationsstruktur der Marbach gGmbH wider, nämlich einer gemeinsamen Entscheidungs- und Verantwortungsfindung aller pädagogischen Fachkräfte der Organisation und der Geschäftsführung. Innerhalb unterschiedlicher Arbeitskreise entscheiden Delegierte aus den Einrichtungen und Diensten über pädagogische, personelle und finanzielle Fragestellungen im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen und Vorgaben des Trägers.

Kern der Jugendheim Marbach gGmbH sind bis heute kleine, überschaubare Kinderhäuser und Wohngruppen, in denen jeweils etwa 5-6 Kinder und Jugendliche leben.

Wir betreiben derzeit drei Kinderhäuser, zwei Familienwohngruppen, eine intensivpädagogische Wohngruppe für Mädchen und junge Frauen, zwei Jugendwohngruppen, eine Einrichtung des Betreuten Wohnens, eine Tagesgruppe und einen ambulanten Familienberatungsdienst (AmBera). Ein Springerteam ist im Bereich der stationären Einrichtungen übergreifend

tätig. Die Elternarbeit in unseren Einrichtungen fußt auf zwei Bausteinen: Die wohngruppen-intern Elternarbeit und die trägereigene Elternberatung im stationären und teilstationären Bereich. Für unsere Mitarbeiter*innen halten wir eine Ombudsstelle vor, die bei Konflikten am Arbeitsplatz vermittelnd berät.

3 Leitbild der Jugendheim Marbach gGmbH

- Wir handeln im Rahmen des Auftrages, den uns die Sorgeberechtigten für ihre Kinder und Jugendlichen in Abstimmung mit dem Jugendamt gegeben haben.
- Unser Ziel ist es, Kinder und Jugendliche zu befähigen, Verantwortung für ihr eigenes Leben zu übernehmen indem sie lernen, respektvoll mit sich und anderen umzugehen.
- In dem Bestreben Kindern und Jugendlichen ein Zuhause zu geben, bieten wir tragfähige und verlässliche Beziehungen an. Grundlegend ist ein aufrichtiger und liebevoller Umgang mit den Kindern und Jugendlichen. Dabei respektieren wir in besonderer Weise die Geschichte der Kinder und ihrer Familien.
- Unsere pädagogischen Grundsätze spiegeln sich in unserer kollegialen Struktur wider, die gekennzeichnet ist durch gemeinsames Bestimmen und Gestalten.

4 Die pädagogische Ausrichtung

4.1 Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe

Unsere Arbeit basiert auf dem Handlungskonzept der lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe, die maßgeblich durch Hans Thiersch geprägt wurde. Thiersch formuliert, dass eine lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe ihr Handeln an der heutigen Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen ausrichten muss. Diese Lebenswelt ist geprägt von pluralisierten Lebenslagen, individualisierter Lebensführung und Ungleichheit. Das Konzept geht damit ausdrücklich auf die Krisen in den individuellen Lebenslagen ein, verbunden mit dem Anspruch in diesen angemessen agieren zu können.¹ Daraus leitet sich für uns die Aufgabe ab, die Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und Familien trotz der gegebenen Schwierigkeiten und Brüche lebbar zu machen, indem wir uns an dem Alltag der Menschen orientieren. Diese Lebenswelt setzt sich aus unterschiedlichen Variablen wie Personen, Erfahrungen, Erlebnisse, Gegenstände, Gelände, Regeln oder Machtverhältnisse zusammen, die in der jeweiligen Konstellation nur die Person erlebt, deren Lebenswelt sich darin abbildet. Aus diesem Grund ist jede Person der*die alleinige Expert*in für seine*ihre Lebenswelt. Wir in unserer pädagogischen Rolle unterstützen die Menschen lediglich bei der Findung des Weges und der Vergrößerung der Chancen im Hinblick auf Verwirklichung und Teilhabe durch die Beeinflussung ihres lebensweltlichen Umfeldes. Dabei steht mit dem Beginn einer Hilfe die Annäherung an die Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und Familien im Zentrum. Wir wenden hierzu Methoden

¹ Vgl. Thiersch, Hans (2014): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit.

wie Ressourcenanalyse, Sozialraumbegehungen oder Biographiearbeit an. Mithilfe dieser Methoden verfolgen wir das Ziel die eigenen Kräfte der Kinder, Jugendlichen und Familien zu stärken, um unter den bestehenden Bedingungen einen gelingenden Alltag zu leben und eigene Ansprüche durchsetzen zu können. Durch die Betreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe werden wir für einen gewissen Lebensabschnitt Teil der Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und Familien. Dabei ist jedoch immer im Blick zu behalten, dass die Hilfe zu einem Ende geführt wird und wir uns aus der Lebenswelt der Personen wieder zurückziehen, um ein „Hineinregieren“ in die Lebenswelten zu vermeiden, die ohne professionelle Hilfe nicht schlechter und vielleicht sogar besser funktioniert. Die Entscheidung über den Rückzug aus der Lebenswelt wird stets gemeinsam mit allen an der Hilfe beteiligten Akteuren getroffen.

4.2 Traumapädagogische Grundsätze

Neben der lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe und deren Handlungsgrundsätzen, bilden traumapädagogische Grundsätze eine wichtige Grundlage unserer pädagogischen Arbeit. Das im Rahmen der Traumapädagogik formulierte Menschenbild und die damit zusammenhängenden Grundwerte sind unserer Auffassung nach grundsätzlich auf die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien übertragbar. Der traumapädagogische Ansatz ist geprägt von Respekt, Verständnis und der Bereitschaft zur Beziehung. Konkret bedeutet das, dass wir Verhaltensweisen von belasteten Menschen für normale Reaktionen auf Stressbelastung ansehen, diese für ihre Vorannahmen, Reaktionen und Verhaltensweisen einen guten Grund haben und sie mit ihrem Leben bislang viel überstanden und geleistet haben. Wir nehmen die Kinder und Jugendlichen so an wie sie sind und vermitteln ihnen, dass es gut ist, wie sie sind und würdigen ihre Verhaltensweisen als Überlebensstrategie. In unserer Rolle als pädagogische Fachkräfte unterstützen wir die Kinder und Jugendlichen bei ihrer Entwicklung eines guten Lebens und stellen unser Fachwissen zur Verfügung. Dabei sind die Kinder und Jugendlichen, analog zu dem Verständnis der lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe, die Expert*innen für ihr eigenes Leben.

Die Umsetzung dieser Grundhaltungen in die Praxis setzt die ständige Reflexion des eigenen Menschenbildes und des eigenen Handelns der pädagogischen Fachkräfte voraus. Diese Reflexionsprozesse sind nur in einer Institution möglich, die sich als Ganzes das Ziel gesetzt hat, die pädagogischen Fachkräfte größtmöglich in diesen Prozessen zu unterstützen. Damit einher gehen Transparenz, Partizipation und Wertschätzung, die gegenüber den Mitarbeitenden im Rahmen eines Klimas aus Respekt und Sicherheit zum Ausdruck gebracht werden. Bedingt durch unser Trägerkonzept der Beteiligung aller pädagogischen Fachkräfte an relevanten Trägerentscheidungen, schaffen wir ein Arbeitsklima, das transparentes Arbeiten ermöglicht und die Selbstkontrolle und die Verantwortlichkeit aller Mitarbeitenden fördert. Wir bringen der Arbeitsleistung der pädagogischen Fachkräfte größtmöglichen Respekt entgegen und nehmen störende Verhaltensweisen wie Abwehr, Rückzug oder Ignoranz als Ausdruck von erlebter Unsicherheit wahr, die dem Erhalt von Sicherheit dienen.

5 Pädagogische Handlungskonzepte

5.1 Partizipation

Partizipation hat in der Jugendheim Marbach gGmbH einen besonderen Stellenwert, was sich in der kollegial organisierten Grundstruktur widerspiegelt. Alle pädagogischen Fachkräfte sind gleichberechtigt und somit automatisch zu Teilhabe und Verantwortungsübernahme aufgerufen. Dadurch erleben die Kinder und Jugendlichen selbstverständlich in ihrem Alltag, dass Beteiligung, Aufgabenteilung und Aushandlungsprozesse zu einem zwischenmenschlichen Miteinander gehören.

Wir verstehen unser Beteiligungskonzept als Prozess, der als solcher kontinuierlich fortgeschrieben und verändert wird. Insofern sind die hier vorliegenden Ausführungen eine momentane Bestandsaufnahme.

Es ist es unser Ziel, die von uns begleiteten Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung hin zu gleichermaßen eigenverantwortlichen sowie gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen. Sie sollen Raum für die Ausbildung einer individuellen Persönlichkeit haben sowie zu einer eigenständigen und sozial integrierten Lebensführung ermächtigt werden.

Dies entspricht auch einem der zentralen Gedanken des SGB VIII: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“ (§8, Abs. 1 SGB VIII)

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen beginnt bei uns bereits mit der Entscheidung über die Betreuung in einer unserer Einrichtungen, also noch vor dem ersten Tag der Betreuung.

Vor der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in eine Einrichtung findet ein Infogespräch statt, in dessen Rahmen sich die- oder derjenige die Einrichtung anschaut und sich einen eigenen Eindruck verschafft. Je nach Alter und Entwicklungsstand gibt es ebenfalls die Möglichkeit eines Probewohnens. Beide Seiten – Einrichtung sowie Kind oder Jugendlicher – können sich dann entscheiden, ob eine Aufnahme stattfindet. Die anderen Kinder und Jugendlichen der Einrichtung werden in die Entscheidung eingebunden (atmosphärisch - passt das Kind oder der Jugendliche in die Gruppe), bestimmen aber nicht über die Aufnahme.

Willkommensmappe

Alle Kinder und Jugendlichen bekommen bei ihrer Aufnahme in unsere (teil-)stationären Einrichtungen eine Willkommensmappe überreicht, die einen Willkommensbrief und den Rechkatalog beinhaltet:

Willkommensbrief

Der Willkommensbrief informiert die Kinder und Jugendlichen darüber, an wen sie sich wenden können, wenn sie sich ungerecht behandelt oder mit ihren Beschwerden nicht ernst genommen fühlen. Hierfür stehen sowohl trägerinterne als auch externe Ansprechpartner*innen zur Verfügung.

Rechtekatalog

Ebenfalls bei ihrer Aufnahme bekommen die Kinder und Jugendlichen einen Rechtekatalog, in dem ihre Rechte verständlich benannt und kurz erläutert werden.

Beteiligung im Alltag

Selbstverständlich werden die Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Belangen des Alltags beteiligt, z. B. gemeinsame Planung des Tages, Wünsche die Mahlzeiten betreffend, Zimmergestaltung, Freizeitgestaltung, Schulwahl, Ferienfreizeiten, Kontakt zur Familie.

Verhaltensampel

In einem gemeinsamen Prozess haben die pädagogischen Mitarbeiter*innen der Jugendheim Marbach gGmbH und die Kinder und Jugendlichen eine sog. Verhaltensampel entwickelt. Die Verhaltensampel hängt in allen Einrichtungen offen zugänglich aus und beschreibt in drei Abstufungen was Betreuer*innen tun dürfen und was nicht („Das dürfen Betreuer*innen auf keinen Fall“, „Dürfen Betreuer*innen das? Darüber müssen wir reden“, „Das dürfen Betreuer*innen“). Die Verhaltensampel beschreibt damit einen gemeinsam erarbeiteten Verhaltenscodex und soll zugleich auch zur aktiven Auseinandersetzung und Diskussion über Regeln und Verhalten ermutigen.

Gruppenbesprechung

Mindestens einmal im Monat findet in allen (teil-)stationären Einrichtungen eine Gruppenbesprechung statt, an der im Idealfall alle Kinder und Jugendlichen und zwei pädagogische Fachkräfte teilnehmen. Für den genauen Ablauf hat jede Einrichtung ihre eigenen Strukturen und Regeln (z.B. Redezeit, jeder wird gehört, Wie- geht`s-Runde), welche zusammen mit den Kindern und Jugendlichen erarbeitet und bei Bedarf auch wieder verändert werden. Themen können sowohl von den Kindern und Jugendlichen eingebracht werden (z. T. durch einen Kummerkasten) als auch von den Erwachsenen. Das Gruppengespräch bietet Raum für Konfliktklärung, dient der Einübung sowie Überprüfung von Selbst- und Fremdwahrnehmung und ist darüber hinaus der Raum, um über gemeinsame Ziele aber auch Wünsche einzelner zu sprechen sowie über gruppeninterne Anschaffungen, Freizeitgestaltung, Ferienfreizeiten zu beratschlagen.

Gruppensprecher*innen

In jeder pädagogischen Einrichtung unseres Trägers haben die Kinder und Jugendlichen das Recht, eine Person aus ihrer Mitte zu wählen, die sie nach innen und außen vertritt. Diese Kinder und Jugendlichen in ihrer Funktion als Gruppensprecher*in sollen „Verstärker“ von einzelnen aus der Gruppe sowie der Gruppe als Ganzes sein. Durch ihre Rolle können sie Anliegen und Beschwerden gegenüber den pädagogischen Fachkräften intensivieren sowie bündeln. Darüber hinaus können sie auf Missstände und ungelöste Konflikte innerhalb der Einrichtung hinweisen, ohne die Aufgabe zu haben, sie zu lösen.

Gruppensprecher*innentreffen

Ziel der Treffen der Gruppensprecher*innen ist es, sich einerseits von festen Ansprechpersonen unterstützen zu lassen und sich andererseits untereinander selbst zu unterstützen. Sämtlichen gewählten Gruppensprecher*innen wird die Möglichkeit geboten, sich in regelmäßigen Abständen zu treffen und sich auszutauschen (ca. vier Mal im Jahr). Die Treffen werden von einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter unseres Trägers organisiert sowie geleitet.

Wie-geht`s-Gespräche

In regelmäßigen Abständen führt eine pädagogische Fachkraft (Bezugsbetreuer*in) ein „Wie-geht`s- Gespräch“ mit einem Kind oder Jugendlichen. In den Familienwohngruppen wird das „Wie-geht`s-Gespräch“ von einer pädagogischen Fachkraft („Kollegenberater*in“) durchgeführt, die selbst nicht direkt in der Familienwohngruppe arbeitet, den Kindern und Jugendlichen aber als Ansprechpartner*in bekannt ist. Hierfür gibt es einen festen Rahmen außerhalb des normalen Gruppengeschehens mit Zeit und Ruhe. Sowohl Bezugsbetreuer*in als auch Kind oder Jugendlicher füllen einen vorgegebenen Fragebogen aus. Anschließend wird gemeinsam über Ist-Stand, Wünsche, Ziele und Probleme des Kindes oder Jugendlichen reflektiert. Das „Wie-geht`s-Gespräch“ findet in der Regel kurz vor einem Hilfeplangespräch statt, so dass die Ergebnisse in die Hilfeplanvorbereitung mit einfließen und somit den Kindern und Jugendlichen hierbei eine Stimme verleihen.

Hilfeplanung

Wie oben beschrieben, fließen die Ergebnisse des „Wie-geht`s-Gespräch“ in die Hilfeplanvorbereitung mit ein. Die direkte Beteiligung der Kinder und Jugendlichen beim Hilfeplangespräch ist abhängig von deren Alter und Entwicklung. Ziel ist immer ein höchstmögliches Maß an Beteiligung und Mitgestaltung der eigenen Hilfeplanung.

Partizipation als Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung

Wir verstehen die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als kontinuierlichen, fort dauernden Prozess, den es ständig zu überprüfen und weiterzuentwickeln gilt.

Mit der Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“ als ständigem Gremium wird dafür gesorgt, dass aktuelle Entwicklungen und Prozesse der Beteiligung in den einzelnen Einrichtungen wahrgenommen, umgesetzt und fortgeschrieben werden.

5.2 Beschwerdemanagement

Entsprechend unserer pädagogischen Grundhaltungen halten wir für die Kinder, Jugendlichen und Familien altersgerechte Beschwerdemöglichkeiten und für unsere Mitarbeitenden eine Ombudsstelle vor.

Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und Familien

Wir ermutigen mit dem Beginn der Hilfe die Kinder, Jugendlichen und Familien Unzufriedenheiten und Beschwerden offen zu machen. Dazu informieren wir alle Beteiligten über unsere Beschwerdewege. Hierzu zählen:

- Direkte mündliche Ansprache der pädagogischen Fachkräfte im Alltag
- Kummerkasten: In jeder Wohngruppe hängt ein Kummerkasten, in den die Kinder, Jugendlichen und Elternteile Beschwerden, auch anonym, einwerfen können.
- Anruf bei der oder E-Mail an die Geschäftsführung (die Namen und die Kontaktdaten hängen in den Einrichtungen aus, kleinere Kinder, die noch nicht lesen können, werden mündlich informiert und bei der Kontaktaufnahme unterstützt)
- Anruf oder E-Mail bei dem fallzuständigen Jugendamt (die Namen und die Kontaktdaten werden den Kindern, Jugendlichen und Elternteilen schriftlich ausgehändigt, kleinere Kinder, die noch nicht lesen können, werden mündlich informiert und bei der Kontaktaufnahme unterstützt)
- Anruf oder E-Mail an die aufsichtführende Behörde (die Namen und die Kontaktdaten hängen in den Einrichtungen aus, kleinere Kinder, die noch nicht lesen können, werden mündlich informiert und bei der Kontaktaufnahme unterstützt)
- Wir sind Mitglied im Verein „Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e.V.“ und ermutigen die Kinder, Jugendlichen und Familien bei Bedarf die Ombudsstelle in Anspruch zu nehmen

Kann eine direkte Rückmeldung auf die Beschwerde nicht erfolgen, wird diese innerhalb von einer Woche so bearbeitet, dass das Kind/der Jugendliche/die Elternteile innerhalb einer Woche eine Rückmeldung erhält/erhalten.

Ombudsstelle für Mitarbeitende

Mitarbeitende können sich, auch anonym, an die Ombudsperson wenden, wenn es Unklarheiten, Differenzen, Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten mit Mitarbeiter*innen, den Leitungsgremien oder der Geschäftsführung gibt. Gemeinsam mit allen Parteien unterstützt die Ombudsperson dabei, für alle Personen akzeptierte Lösungswerte zu finden, um weiterhin förderliche Arbeitsbedingungen zu sichern. Die Ombudsstelle hat keine Entscheidungs- oder

Weisungsbefugnis. Voraussetzung ist die freiwillige Teilnahme aller Parteien an den gemeinsamen Gesprächen.

5.3 Trägereigene Elternberatung

Wir halten trägerintern, jedoch Einrichtungsübergreifend eine Elternberatung vor, um den Elternteilen, die mit einer Trennung von ihrem Kind durch die Unterbringung in einer stationären Kinder- und Jugendhilfe-Maßnahme konfrontiert sind, eine Orientierung zu geben und um miteinander die Erlebnisse, die zu einer Herausnahme des Kindes geführt haben, aufzuarbeiten, die neue Situation zu bewältigen und die Beziehung zwischen Elternteilen und Kind unter den neuen Rahmenbedingungen zu gestalten.

Unsere Vorstellung von Eltern- und Familienberatung ist eine systemische. Das bedeutet für uns, dass wir wichtige Menschen aus der Entwicklung der Kinder in unsere Arbeit mit einbeziehen wollen. Dies sind in der Regel die Eltern. Dies können aber auch die Großeltern, Tanten und Onkel, Geschwister oder andere wichtige Bezugspersonen (z.B. Pflegeeltern oder Vormünder) sein.

Entscheidend ist, dass wir versuchen, mit den Menschen im Kontakt zu sein, die für die Entwicklung ihres Kindes hilfreich sein können.

Aus dem warum der Eltern- und Familienarbeit ergibt sich für uns die Notwendigkeit, diese Aufgaben nicht nebenher aus dem Wohngruppen-Alltag heraus zu gestalten. Es braucht sowohl Zeit, als auch eine Person, die möglichst wenig in Loyalitäts-Dynamiken verwickelt ist. Deswegen gibt es bei der Jugendheim Marbach gGmbH trägerinterne einrichtungsübergreifende Elternberater*innen, die nicht in den Wohngruppen direkt arbeiten. Dies bedeutet nicht, dass die Elternberatung nur durch diese stattfindet. Sie sind jedoch die Garanten, Symbolfiguren für die Eltern- und Familienarbeit, Bindeglieder und Botschafter zwischen den Welten, loyal zunächst einmal für die Anliegen der Eltern und familiären Bindungen. Die trägereigene Elternberatung wird in einem gesonderten Konzept beschrieben, das als Ergänzung zu den hier hinterlegten Beschreibungen hinzuzuziehen ist.

5.4 Ablauf bei Kindeswohlgefährdung

Die Grundsätze unserer Arbeit und der Abläufe im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung fußen auf der Vereinbarung gemäß § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, die wir mit dem Jugendamt der Stadt Marburg und dem Kreisjugendamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf abgeschlossen haben. Wir unterscheiden hierbei zwischen der Notwendigkeit sofort akute Gefahren abzuwehren und einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Sollte „eine sofortige Abwehr von Gefahren notwendig sein“ wird unverzüglich das fallzuständige Jugendamt oder die Polizei informiert und die schriftlich Meldung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII wird getätigt. Dies wird immer durch die Geschäftsführung veranlasst.

Bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung wird ein mehrschrittiger Prozess initiiert:

Schritt 1: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Mindestens eine pädagogische Fachkraft erhält Informationen bzw. beobachtet eine Situation im Zusammenhang mit von uns betreuten Kindern/Jugendlichen und deren Familien, die offensichtlich die Kriterien einer Kindeswohlgefährdung erfüllen. Diese pädagogische Fachkraft ist zunächst die fallzuständige Fachkraft im Verfahren.

Zu den Aufgaben der fallzuständigen Fachkraft gehören:

- die Führung und Sicherstellung der internen schriftlichen Falldokumentation
- das unmittelbare Einleiten der nachfolgenden Schritte sowie
- die fortlaufende Informationsweitergabe an die Geschäftsführung der Jugendheim Marbach gGmbH

Folgende Schritte sind von den beteiligten pädagogischen Fachkräften möglichst noch am gleichen Tag umzusetzen:

- Gedächtnisprotokoll verfassen (KWG-01)
- Informieren der Geschäftsführung
- Beratungstermin mit dem Team und der Elternberatung und ggf. weiterer Kollegenberatung vereinbaren
- Der „KWG-Laufzettel – Fallzuständige Mitarbeiter*in“ dient der Strukturierung, bzw. der zeitlich nachvollziehbaren Dokumentation und Kontrolle der erforderlichen Handlungsschritte (Schritte KWG-01 bis KWG-04)

Schritt 2: Kollegiale Beratung mit mindestens einer weiteren pädagogischen Fachkraft und der Elternberatung

- Zeitnahe kollegiale Beratung des Teams mit der Elternberatung und ggf. weiterer Kollegenberatung (im Einzelfall telefonische)
- Überprüfung und Festlegung der fallverantwortlichen pädagogischen Fachkraft im Team
- Ergebnis der Teambesprechung dokumentieren (KWG-02)
- Entscheidung, durch wen die IseF-Fachberatung erfolgen soll (interne/externe IseF) und Vereinbarung eines zeitnahen IseF-Fachberatungstermins

Schritt 3.: Gefährdungseinschätzung im Rahmen einer Fachberatung durch die IseF

- An der IseF-Fachberatung sollen mindestens zwei pädagogische Fachkräfte, sofern möglich das gesamte Team, und die Elternberatung teilnehmen
- Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ist die Beteiligung der involvierten Kinder/Jugendlichen sowie der sorgeberechtigten Eltern bzw. Personen zu überprüfen. Dabei gilt, dass diese grundsätzlich zu informieren und zu beteiligen sind, es sei denn, dass hierdurch eine weitere Gefährdung für das betroffene Kind/Jugendliche/n zu erwarten ist.

- Die IseF verfasst zeitnah ein Protokoll der gemeinsamen Gefährdungseinschätzung und reicht es an alle Beteiligten (Team, EB, GF) weiter. (KWG-03.1)
- Ist das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung, dass eine KWG vorliegt, ist zunächst zu klären:
 - ob eigene Maßnahmen zur Abwendung der KWG möglich sind. (weiter mit KWG-3.2)
 - Sind keine eigenen Maßnahmen möglich, ist unverzüglich die Geschäftsführung zu informieren, die eine Meldung der KWG nach § 8a SGB VIII an das fallzuständige Jugendamt und ggf. die Polizei veranlasst

Schritt 3.2: Erstellung eines internen Schutzplanes

- Sind eigene Maßnahmen zur Abwendung der KWG möglich, so wird ein Schutzplan (KWG-03.2) erstellt, in dem die Umsetzungsschritte, der zeitliche Rahmen sowie die für die einzelnen Schritte verantwortlichen MitarbeiterInnen benannt werden. Es wird benannt, woran die Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen erkannt wird und zu welchem Termin die gemeinsame Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen erfolgt
- Die Geschäftsführung sichert die Informationsweitergabe an das geschäftsführende Gremium (GfG) als oberstes Organ der Dienst- und Fachaufsicht der Jugendheim Marbach gGmbH

Schritt 4: Überprüfung der Wirksamkeit der im Schutzplan vereinbarten Maßnahmen Meldung und Information an das zuständige Jugendamt

- Die fallzuständige pädagogische Fachkraft vereinbart einen Termin (mit Team, EB, IseF) zur Überprüfung der Wirksamkeit der im Schutzplan vereinbarten Maßnahmen zur Abwehr der KWG. (KWG-04) Terminvereinbarung
- Werden die Maßnahmen als wirksam erkannt und ist die KWG abgewendet, endet hier der Prozess. Das Ergebnis ist protokollarisch festzuhalten und spätestens im nächsten Hilfeplan, bei Bedarf auch unmittelbar dem zuständigen Jugendamt zu berichten
- Wird festgestellt, dass die vereinbarten Maßnahmen nicht wirksam sind bzw. die angebotenen Hilfen nicht angenommen werden, ist zu überprüfen, ob eine erfolgsversprechende Modifikation des Schutzplanes möglich ist. In diesem Fall sind die Abläufe ab 3.1 erneut zu durchlaufen
- Falls die vereinbarten Maßnahmen als nicht wirksam erachtet werden und auch keine Möglichkeiten zur Anpassung des Schutzplanes gesehen werden, ist durch die Geschäftsführung umgehend die Meldung einer KWG nach § 8a an das Jugendamt zu veranlassen

Umgang mit sexuellen Übergriffen

Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen werden umgehend nach Bekanntwerden mit den betroffenen und den übergriffigen Kindern/Jugendlichen thematisiert. Dabei analysieren wir genau, was für eine Situation stattgefunden hat und ob tatsächlich eine sexuelle Handlung durch eine Person erzwungen wurde. Wir sprechen bewusst nicht von Tätern und Opfern, da diese Begriffe bei allen Beteiligten eine Abwehr auslöst und die Tendenz steigt, die Situation zu dramatisieren oder zu verharmlosen, wodurch eine sinnvolle pädagogische Reaktion auf (kindliches) Fehlverhalten kaum mehr möglich ist. Unser Ziel ist es den Schutz für alle Kinder und Jugendlichen sicherzustellen und durch die Entwicklung und Durchführung von wirksamen Maßnahmen für das übergriffige Kind/den übergriffigen Jugendlichen einen Verbleib in der Einrichtung sicher zu stellen. Dies beginnt zunächst mit einem Gespräch, in dem das übergriffige Kind/der übergriffige Jugendliche mit der Situation konfrontiert wird. Die Eltern (-teile) werden umgehend über die Situation informiert und eng bei der Bearbeitung einbezogen. Ist ein Verbleib in der Einrichtung nicht möglich, wird umgehend mit dem fallzuständigen Jugendamt und den Elternteilen nach alternativen Betreuungsformen gesucht.

Sexuelle Handlungen durch Mitarbeitende an Schutzbefohlenen werden nicht toleriert und zur Anzeige und strafrechtlichen Verfolgung gebracht. Der Mitarbeitende wird umgehend aus dem Dienst entlassen.

Teilt sich ein Kind/ein Jugendlicher einer pädagogischen Fachkraft mit und benennt, dass sexuelle Handlungen durch Mitarbeitende an ihr*ihm vorgenommen wurden, wird die Aussage, nach Möglichkeit wortwörtlich, dokumentiert und umgehend die Geschäftsführung darüber in Kenntnis gesetzt. Es wird durch die Geschäftsführung direkt das Gespräch mit dem betreffenden Mitarbeitenden gesucht und eine Freistellung vom Dienst wird zunächst veranlasst. Die aufsichtführende Behörde und das fallzuständige Jugendamt werden über die Anschuldigung informiert. Gemeinsam werden die weiteren Schritte vereinbart und umgesetzt. Alle Beteiligten werden im Rahmen eines Verdachtsfalls dazu sensibilisiert, eine genaue Analyse vorzunehmen, um als oberste Priorität den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, jedoch einer Stigmatisierung des Mitarbeitenden bei falschen Anschuldigungen entgegenzuwirken.

5.5 Sexuelle Bildung

Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche im Erlernen sexueller Selbstbestimmung zu unterstützen und zu begleiten.

Wir wollen Sexualität als ein positives und sensibles Thema wahrnehmen und hierbei ein verlässlicher Ansprechpartner sein. Uns ist bewusst, dass Kommunikation über Sexualität an Grenzen stattfindet und zwangsläufig Risiken birgt unbeabsichtigt Grenzen zu übertreten. Daher ist uns eine respektvolle und sensible Kommunikationskompetenz und eine vorurteilsfreie, aufgeschlossene Haltung gegenüber dem Lust- und Liebesleben Anvertrauter wichtig.

Zudem gehört Authentizität und die Anerkennung und Reflexion eigener Grenzen unbedingt dazu.

Aufklärungsarbeit soll in Absprache mit den Eltern stattfinden und dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen angemessen sein.

In Bezug auf die Eltern ist uns wichtig, dass sie dem sexualpädagogischen Konzept zustimmen. Wir streben eine kontinuierliche Zusammenarbeit und einen Austausch bezüglich des Themas an. Dabei ist uns ein sensibler Umgang mit der Kultur und Religion der Familie wichtig. Sexuelle Bildung ist eine Pflichtaufgabe in der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Das Recht auf Sexualität Jugendlicher und Erwachsener darf keinesfalls willkürlich oder ohne rechtliche und plausible Gründe beeinträchtigt werden. Erziehungsbeauftragte und Jugendliche haben sich an das Strafgesetzbuch zu halten.

Für uns gilt zudem grundsätzlich:

- Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, das heißt auch auf die Gestaltung seiner eigenen Sexualität
- Grenzen sind da, wo schützenswerte Belange anderer Menschen betroffen sind und strafrechtliche Vorschriften gelten
- Der Respekt vor der Achtung der Privatsphäre und subjektiv empfundener Grenzen, macht es notwendig, sich stets über die Regeln des Zusammenlebens im Umgang mit Sexualität zu verständigen und sie zu achten
- Sexualität ist die höchstpersönliche Angelegenheit eines jeden Menschen und ist immer so besonders, wie die Menschen selbst
- Sexuelle Bildung ist eine Pflichtaufgabe der Bildung und Erziehung junger Menschen. Das Recht auf Sexualität darf keinesfalls willkürlich oder ohne plausible und rechtlich ableitbare Gründe beeinträchtigt werden
- Sexualität ist eine existentielle Lebensenergie, Sexualität ist Lust, Identität und Erfahrung. Sie stiftet Beziehung und ist körperlicher Ausdruck der Liebe. Folglich muss Sexualität auch Gegenstand der Erziehung und Persönlichkeitsbildung sein
- Der einzige Weg zur gelingenden Sexualität ist die Möglichkeit, sie unmittelbar zu erfahren. Diesen Weg zu gehen, den müssen Erwachsene jungen Menschen gewähren, statt ihn zu blockieren. "Lernen ist Erfahrung - alles andere ist nur Information" (Albert Einstein)

Sexuelle Bildung ist die Grundlage für die individuelle Aufarbeitung belastender Sexualbiografien.

Wir begleiten die Kinder und Jugendlichen alters- und entwicklungsgerecht im Rahmen der sexuellen Bildung. Die psychosexuelle Entwicklung des Kindes verläuft in unterschiedlichen

Phasen, in denen verschiedene Lern- und Entwicklungsprozesse stattfinden. Unsere pädagogischen Fachkräfte verfügen über das notwendige Wissen dieser Phasen und können so entwicklungsgerecht die Kinder und Jugendlichen begleiten.

5.6 Gesundheitliche Bildung und Förderung

Eine ganzheitliche gesundheitliche Bildung und Förderung sieht neben den medizinischen Vor- und Fürsorgeleistungen, wie regelmäßige Arztbesuche und die Versorgung mit Hilfsmitteln wie Brillen oder Zahnsparren, die Schaffung eines gesundheitsförderlichen Umfeldes und eine Sensibilisierung für gesundheitsförderliche Maßnahmen vor.

Wir schaffen gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen ein gesundheitsförderliches Umfeld, indem wir ihnen im Rahmen der Gestaltung ihres persönlichen Wohnbereichs das Recht auf die eigenständige Einrichtung dieses Bereichs einräumen. Persönliche Gegenstände und auch Möbel können aus dem System der Herkunftsfamilie mit in die Einrichtung gebracht werden. Die Gemeinschaftsräume werden in gemeinsamer Abstimmung mit allen Kindern und Jugendlichen gestaltet. Hierzu zählt unter anderem die Farbe der Wände, die Gestaltung der Wände mit Bildern, die Möblierung der Räume und die Ausgestaltung mit Dekoration. Hierbei streben wir Konsensentscheidungen an, was zum Teil längere Aushandlungsprozesse mit sich bringt. Im Rahmen solcher Prozesse, die durch die pädagogischen Fachkräfte moderiert werden, erleben die Kinder und Jugendlichen, dass ihre Meinung und ihre Stimme ein Gewicht haben und diese in die Meinungsbildung einfließt. Das Erleben solcher Aushandlungsprozesse kann jedoch auch die Toleranzgrenze der Kinder und Jugendlichen herausfordern, womit sie mit Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte einen Umgang finden müssen.

Die in den Einrichtungen arbeitenden Hauswirtschaftskräfte kochen saisongerecht und nach Möglichkeit frisch und achten auf eine ausgewogene Versorgung der Kinder und Jugendlichen. Mit Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte wird den Kindern und Jugendlichen Wissen über Ernährung und der Nährwert bestimmter Lebensmittel vermittelt. Die Kinder und Jugendlichen sollen so lernen, achtsam mit ihrer Ernährung umzugehen. Dabei spielt die Ausgewogenheit eine wichtige Rolle, die auch „ungesunde“ Mahlzeiten zulässt. Wir besprechen mit den Kindern und Jugendlichen die Herkunft von Lebensmitteln und wie der Verzehr bestimmter Lebensmittel sich auf die Umwelt auswirkt, wie die Überfischung der Meere oder der Transport von Obst- und Gemüsesorten, die nicht saisonal in unserem Land wachsen.

Im Hinblick auf einen gesundheitsförderlichen Alltag sensibilisieren wir die Kinder und Jugendlichen für einen bewegungsorientierten Alltag. Wir schauen mit den Kindern und Jugendlichen welche bewegungsorientierten Aktivitäten in den Alltag integriert werden können und welche Auswirkungen Bewegungsmangel auf die physische und psychische Gesundheit haben können. Wir unterstützen die Kinder und Jugendlichen darin in ihrer Freizeit einen Ausgleich zu Schule oder Ausbildung zu finden, der bewegungsorientiert ist. Zu einer ausgeglichenen Freizeitgestaltung gehört aber auch der Raum für Ruhe und Entspannung, um Kraft für anstehende Aufgaben zu finden. Wir zeigen den Kindern und Jugendlichen Techniken zur Entspannung, wie Atem- und Entspannungsübungen, die sie einfach erlernen und anwenden können.

5.7 Medienpädagogik

Im Zuge unserer medienpädagogischen Arbeit steht die Handlungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen im Umgang mit Medien im Mittelpunkt (Medienerziehung), jedoch auch die Möglichkeit sich Inhalte durch Medien anzueignen (Mediendidaktik). Die Handhabung von Medien, wie der Umgang mit dem Internet, die Verarbeitung von medialen Einflüssen und einen kritischen Umgang mit medialen Inhalten, stehen dabei im Mittelpunkt unserer Arbeit. Den Umgang mit Medien einfach zu untersagen entspricht nicht unserer Arbeitsgrundlage, da der Alltag mittlerweile stark durch Medien geprägt ist, diese nicht mehr wegzudenken sind und Kinder und Jugendliche Freude daran haben sollen, Medien und ihre Vielfalt zu entdecken.

Wir stellen in unseren Einrichtungen den Kindern und Jugendlichen eine breite Palette an Medien altersgerecht zur Verfügung und begleiten die Nutzung der Medien. Durch die gemeinsame Auseinandersetzung mit der Handhabung der Medien und der damit zusammenhängenden Inhalte erfolgt durch die pädagogischen Fachkräfte eine Aufklärung über Chancen und Gefahren durch die Medien. Durch Aufklärung sollen die Kinder und Jugendlichen befähigt werden, eigenständig den Umgang mit den Medien zu steuern und die Inhalte zu bewerten. Sie sollen in die Lage versetzt werden für sich sinnvolle und interessante Inhalte aus dem Medienangebot auszuwählen und nicht wahllos zu konsumieren. Wir thematisieren mit allen Kindern und Jugendlichen über Medien transportierte Inhalte und setzen uns kritisch damit auseinander. Die Kinder und Jugendlichen sollen darüber befähigt werden Medienbotschaften zu hinterfragen und sich nicht durch Medienklischees einfangen zu lassen. Durch die Nutzung unterschiedlicher Medien sollen die Kinder und Jugendlichen lernen Medien dazu zu nutzen um kreativ zu sein und sich miteinander auszutauschen.

Das Erlernen eines sinnvollen Umgangs mit Medien stellt einen Prozess dar, der in kleinen Schritten vollzogen wird und bereits im Kindesalter beginnt.

Für eine gelingende medienpädagogische Arbeit sind Kenntnisse der pädagogischen Fachkräfte über die Materie und ihrer Auswirkungen erforderlich. Wir setzen uns aufgrund dessen in unseren Teams mit dem Thema neue Medien auseinander und eignen uns Wissen darüber an, um die Kinder und Jugendlichen grundlegend medienpädagogisch begleiten zu können. Wir setzen uns mit altersgerechten Medien und Medienkonsum auseinander und legen Regeln für die Nutzung von Medien fest. Dabei beachten wir den Entwicklungsstand und die Medienerfahrung der Kinder und Jugendlichen. Vor allem bei älteren Kindern spielt auch die Lebenssituation eine Rolle im Rahmen der Mediennutzung.

Auch die Elternteile haben in der Medienerziehung einen wichtigen Einfluss, da sie in der Regel als Vorbild im Hinblick auf die Mediennutzung fungieren. Wir thematisieren die Nutzung der Medien der Kinder und Jugendlichen jeweils mit den Elternteilen und vereinbaren gemeinsam mit allen Beteiligten Regeln, die sowohl in der Einrichtung, als auch im Rahmen des Aufenthaltes bei den Eltern gelten sollen. Die Umsetzung der Regeln wird stetig reflektiert und gemeinsam werden die Regeln bei Bedarf angepasst.

6 Qualitätssicherung und -entwicklung

6.1 Sicherung und Entwicklung der Kernprozesse

Wir überprüfen unsere Kernprozesse regelmäßig dahingehend, ob sie den aktuellen pädagogischen und entwicklungsspezifischen Anforderungen entsprechen. Zu diesen Kernprozessen zählen der Prozess der Aufnahme, die Eltern- und Familienarbeit, der Umgang mit Krisensituationen, der Ablauf im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung, die Rückführung in die Herkunftsfamilie, der Übergang in ein anderes Hilfesetting und die Verselbständigung.

Wir überprüfen regelmäßig einen dieser Kernprozesse im Rahmen unserer Arbeitskreise. Dazu wird zunächst der aktuell gültige Prozessablauf analysiert. Die Prozessschritte werden einzeln beleuchtet, sodass der Ist-Zustand dargestellt wird. Erfahrungen mit dem Prozess werden einrichtungsübergreifend ausgetauscht, wodurch Abweichungen deutlich werden. Darauf folgend wird der Soll-Prozess, abgeleitet an den derzeitigen Anforderungen, skizziert. Anhand des Ist-Zustandes und des Soll-Zustandes werden die notwendigen Schritte hin zum Soll-Zustand gemeinsam erarbeitet und zur Umsetzung gebracht.

6.2 Pädagogische Arbeitsgremien

Jede Einrichtung ist auf Trägerebene mit einer fachverantwortlichen pädagogischen Fachkraft aus dem pädagogischen Kernteam („Delegierte“) im einem von insgesamt zwei pädagogischen Arbeitskreisen (AK) vertreten. Die beiden pädagogischen AK sind die zentralen Beratungs- und Entscheidungsgremium für alle pädagogischen Fragestellungen, die auf der Teamebene nicht abschließend beraten und entschieden werden können.

Weitere Aufgaben der AKs sind die Beratung und Beschlussfassung zu personellen, konzeptionellen und finanziellen Fragestellungen und Entscheidungserfordernissen im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen und Vorgaben des Trägers.

Die Delegierten der AKs stellen gemeinsam mit der Geschäftsführung die Fachaufsicht in den zugeordneten Einrichtungen sicher.

In besonderen pädagogische Krisensituationen erfolgt die temporäre Einberufung einer erweiterten kollegialen Fallberatung durch das interne Beratungsteam (BT).

6.3 Geschäftsführendes Gremium

Neben den pädagogischen Arbeitskreisen existiert das Geschäftsführende Gremium (GfG). Das GfG berät und entscheidet alle grundlegenden Haushalts-, Finanz- und Personalthemen. Es werden alle trägerrelevanten und einrichtungsübergreifenden finanziellen und personellen Rahmenbedingungen verabschiedet und Beschlüsse gefasst. Das GfG setzt sich zusammen aus zwei Delegierten aus dem AK 1, zwei Delegierten aus dem AK 2, den beiden Geschäftsführer*innen sowie einem*einer Delegierten gewählt per Direktmandat.

6.4 Überprüfung von Zielen/Evaluation

Im Rahmen der individuellen Hilfeplanung werden die vereinbarten Ziele gemeinsam mit allen an der Hilfe beteiligten Akteure in der Regel halbjährlich überprüft und angepasst. Vor dem Hilfeplangespräch werden die Einschätzungen der Kinder/Jugendlichen, der Elternteile und der pädagogischen Fachkräfte erfasst, um im Rahmen des Hilfeplangesprächs die unterschiedlichen Perspektiven darstellen zu können und daraus gemeinsam die weitere Hilfe zu planen.

6.5 Personalentwicklung

Jedem Team stehen für Supervision sowie für Fort- und Weiterbildung jährliche Budgets zur Verfügung. Zur Erweiterung der Kompetenzen im Arbeitsfeld entscheiden die Teams eigenverantwortlich, welche Fort- und Weiterbildungen von den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden besucht werden. Darüber hinaus finden auf Trägerebene regelmäßig Inhouse-Fortbildungsveranstaltungen zu pädagogischen Fachthemen mit externen Referent*innen statt.

7 Umsetzung gesetzlicher Vorgaben im Hinblick auf Arbeits- und Datenschutz

7.1 Datenschutz

Wir berücksichtigen alle maßgeblichen Vorschriften im Hinblick auf den Datenschutz, insbesondere in den Sozialgesetzbüchern I, VIII und X sowie im Landesdatenschutzgesetz. Die Vorschriften des SGB X sind immer dann anzuwenden, wenn das SGB VIII keine abweichenden Regelungen beinhaltet.

Wir stellen sicher, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet und beachten die Vorschriften zum Sozialdatenschutz.

Unsere Mitarbeitenden achten die strafrechtliche Schweigepflicht, wenn sie einer der in § 203 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) genannten Berufsgruppen angehören.

Wir halten einen externen Beauftragten für Datenschutz vor, überprüfen regelmäßig die datenschutzrechtlichen Vorgaben für die betrieblichen Abläufe und veranstalten regelmäßige Mitarbeitendenbelehrungen zum Datenschutz.

7.2 Gesetzliche Beauftragte

Wir kommen allen rechtlichen Verpflichtungen nach bezüglich gesetzlich vorgeschriebener sozialer Personalkosten, wie Sicherheitsfachkraft, Fachkraft für Arbeitsschutz, Betriebsarzt*ärztin, Fachkraft zur Beurteilung von Gefährdungen, Fachkraft zum Prüfen von elektrischen Betriebsmitteln, Brandschutzbeauftragte*r, Ersthelfer*in, Datenschutzbeauftragte*r, Hygienebeauftragte*r.

Zur Wahrung des durch die Betriebserlaubnis vorgegebenen Betreuungsschlüssels sowie der Betreuungskontinuität durch eigene pädagogische Fachkräfte, greifen wir auch auf externe Dienstleister für die Ausübung der o.g. Tätigkeiten der Beauftragten zurück.

7.3 Einhaltung des Masernschutzes

Wie im Masernschutzgesetz geregelt, gelten Impfpflichten bzw. gilt die Verpflichtung zur Einhaltung des Masernschutzes für die bei uns lebenden Kinder und Jugendlichen sowie für die bei uns tätigen Fachkräfte und weitere Personen, die in Einrichtungen tätig sind, wie Hauswirtschaftskräfte. Wir informieren hierzu die Kinder, Jugendlichen und Elternteile sowie unsere Mitarbeitenden über diese Verpflichtung zur Impfung bzw. der Pflicht zur Erbringung eines Nachweises über den Masernschutz und halten die Umsetzung im Rahmen der im Masernschutzgesetz angegebenen Fristen nach.

7.4 Maßnahmen im Falle einer Pandemie

Wir stellen sicher, dass im Falle einer Pandemie alle erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung stehen, um den Betreuungsauftrag in der stationären Kinder- und Jugendhilfe ohne maßgebliche Einschränkungen umzusetzen, sofern die äußeren pandemiebedingten Umstände dies zulassen.

Dazu zählen:

- Die Geschäftsstelle fungiert als Koordinator im Pandemiefall
- Die Ausstattung der Einrichtung mit erforderlicher Schutzausrüstung zum Schutz vor Ansteckung
- Die Ausstattung der Einrichtung mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln
- Grundausstattung für Telearbeit
- Verstärkte Personalakquise und Einsatzkoordination des zusätzlichen Personals zur Kompensation erhöhter krankheitsbedingter personeller Ausfälle
- Betriebsausfallversicherung zur Kompensation einer Unterauslastung, zurückzuführen auf Vorgaben einer Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit einer Pandemie
- Spezifischer Mehraufwand wie Kosten für Testungen
- Zusätzliche Raumbedarfe, um im Falle einer Infektion räumlich zu entzerren

In einem für die Einrichtung erarbeiteten Pandemieplan sind alle im Falle einer Pandemie umzusetzenden Maßnahmen, Regelungen und Meldepflichten beschrieben. Der Pandemieplan ist allen Mitarbeitenden bekannt und kann bei der Leitung eingesehen werden. Spezifische Informationen zu dem jeweiligen Erreger und der Ausbreitung der Pandemie sowie Vorgaben und Verordnungen des Bundes, Landes und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde werden durch den Pandemiekoordinator und die Leistungskräfte kommuniziert. Die Kinder/Jugendlichen/jungen Erwachsenen/Elternteile werden kontinuierlich über die Entwicklungen der Pandemie und damit einhergehenden Folgen informiert. Dies erfolgt mündlich im Alltag, jedoch auch über Informationsschreiben, die regelmäßig mit der sich verändernden Situation erstellt werden.

Im Hinblick auf die Gewährleistung des Kindeswohls im Falle einer Pandemie und dadurch veränderte gesellschaftliche Bedingungen, befinden wir uns in enger Abstimmung mit der zuständigen aufsichtführenden Behörde.